

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl S. 970) und der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 18. November 2014 folgende Geschäftsordnung des Fakultätsrats beschlossen.¹

Inhalt

- § 1 Fakultätsrat**
- § 2 Einberufung**
- § 3 Einladung**
- § 4 Vorlagen**
- § 5 Tagesordnung**
- § 6 Sitzung**
- § 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**
- § 8 Stimm- und Rederecht**
- § 9 Sachverständige**
- § 10 Beschlussfähigkeit**
- § 11 Beschlüsse**
- § 12 Protokoll**
- § 13 Regelungen zur Geschäftsordnung**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus mindestens 33 stimmberechtigten Mitgliedern (Bei 33 Mitgliedern: 17 Hochschullehrer, 6 akademische Mitarbeiter, 6 Studierende, drei sonstige Mitarbeiter und der Gleichstellungsbeauftragte). Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats nach Abs. 1 sind, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

¹ Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatikalisch femininer Form führen.

- (3) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsangelegenheiten dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Wahlleiter über das Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Regelungen der Wahlordnung der Universität Leipzig.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel monatlich. In der vorlesungsfreien Zeit wird entweder im Juli oder im August keine reguläre Sitzung einberufen. Die Sitzungstermine für das folgende Jahr werden in der Fakultätsratssitzung im November des laufenden Jahres festgelegt und auf der Website der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.
- (2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG unter Angabe des Beratungsgegenstands dies schriftlich verlangt oder die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit dies erfordert.
- (3) Terminfestsetzungen für außerordentliche Sitzungen sind so zu treffen, dass die Teilnahme den Mitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist.

§ 3 Einladung

- (1) Die Einladungen zu den ordentlichen Fakultätsratssitzungen erfolgen vom Dekan oder seinem Vertreter schriftlich per Email unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung geht in der Regel eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats.
- (3) Nach Möglichkeit ist die Einladung mit allen für die Beratung erforderlichen Vorlagen und Unterlagen zu versenden.
- (4) Die Tagesordnung zum öffentlichen Teil der Fakultätsratssitzung (siehe § 7 Abs. 1) wird auf der Website der Medizinischen Fakultät hinterlegt.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist verpflichtet, seine Verhinderung rechtzeitig dem Referat für Akademische Angelegenheiten anzuzeigen.

§ 4 Vorlagen

- (1) Können die schriftlichen Vorlagen und Unterlagen zur Fakultätsratssitzung nicht mit den Einladungen zugestellt werden, erhalten die Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrer diese spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin. Bei den Vorlagen zu den Eröffnungen und Abschlüssen der Promotionsverfahren kann sich diese Frist auf einen Werktag vor der Sitzung verkürzen.
- (2) Alle Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und den Hochschullehrern auf einem internen Laufwerk in verschiedenen Ordnern

elektronisch zur Verfügung gestellt, die den datenschutzrechtlichen Erfordernissen genügen.

- (3) Bei Entscheidungen über Berufungsangelegenheiten, Promotions- und Habilitationsverfahren wird nach geltenden Ordnungen und gemäß den datenschutzrechtlichen Erfordernissen die Möglichkeit der Einsicht in Akten bzw. in die eingereichten Arbeiten im Referat für Akademische Angelegenheiten gewährt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Anträge zur vorläufigen Tagesordnung können im Referat für Akademische Angelegenheiten schriftlich und begründet mindestens 10 Werktage vor der Sitzung des Fakultätsrats von den Mitgliedern und Angehörigen der Medizinischen Fakultät (möglichst per Email) eingereicht werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Anträge sind in Form von (elektronischen) Vorlagen zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Vorlage soll den Titel des Antrags zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, die Beschreibung des Sachverhalts, ggf. Empfehlung der zuständigen Kommission(en) und die Formulierung der Beschlussvorlage enthalten (siehe Anlage 1).
- (3) Über die Aufnahme von Anträgen in die vorläufige Tagesordnung entscheidet der Dekan nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. Er entscheidet auch über die Aufnahme von kurzfristig eingereichten Anträgen in die Tagesordnung. Dabei kann er die übersandte (vorläufige) Tagesordnung ändern bzw. ergänzen.

§ 6 Sitzung

- (1) Der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrats.
- (2) Falls erforderlich, kann die Sitzungsleitung vom Dekan auf den Prodekan, den er gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG zu seinem Stellvertreter gewählt hat, übertragen werden.
- (3) Die Sitzungen werden vom Sitzungsleiter eröffnet, geführt und geschlossen. Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung vor; er sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrer (gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG) haben das Recht, innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch den Sitzungsleiter zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht). Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. Die Redezeit kann vom Sitzungsleiter oder dem Gremium beschränkt werden.
- (5) Der Sitzungsleiter kann einen Teilnehmer wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Erhebt sich gegen die Maßnahme Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat.
- (6) Dauert eine Fakultätsratssitzung länger als vier Stunden, kann sie nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fortgesetzt werden.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. Damit ist die Öffentlichkeit auf die Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Fakultät beschränkt.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Fakultätsratsbeschluss, der in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden muss, ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets nichtöffentlich behandelt. Die Entscheidung darüber, ob eine Personal- oder Prüfungsangelegenheit vorliegt, trifft der Dekan.
- (3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein, sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat fort.

§ 8 Stimm- und Rederecht

- (1) Stimmberechtigt gehören dem Fakultätsrat die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG sowie der Gleichstellungsbeauftragte an (siehe § 1 Abs.1). In den Fällen des § 1 Abs. 3 dürfen zudem Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Fakultätsrat die Mitglieder des Dekanats an, soweit sie nicht bereits Mitglied nach (1) sind.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen.

§ 9 Sachverständige

- (1) Der Fakultätsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen, wenn es dem Beratungsgegenstand nach erforderlich erscheint. Diese werden durch den Dekan eingeladen.
- (2) Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind und für die nicht kraft Gesetzes eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, müssen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wenn sie zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Vertraulichkeit unterliegt.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats (bei 33 Mitgliedern mindestens 17) anwesend ist.
- (2) Bei Abstimmungen in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern muss im Hinblick auf § 54 Abs. 3 SächsHSFG auch die Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Fakultätsrat (bei 17 Hochschullehrern mindestens neun) anwesend sein.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit muss während der gesamten Sitzung gegeben sein. Bei Zweifeln wird vor einer Abstimmung die Feststellung der Beschlussfähigkeit wiederholt.

- (4) Falls die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden, um eine Beschlussfähigkeit herbeizuführen. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird nach § 54 Abs. 1 SächsHSFG unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse fasst der Fakultätsrat. Diese werden, soweit durch das SächsHSFG und/oder die Grundordnung der Universität Leipzig nicht anders vorgesehen, mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Entscheidungen, an denen die Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken können, bezieht sich die erforderliche Mehrheit der Hochschullehrer auf die Anzahl der in den Fakultätsrat gewählten Hochschullehrer zuzüglich der anwesenden weiteren Hochschullehrer der Fakultät.
- (2) Beschlüsse des Fakultätsrats in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer.
- (3) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen gemäß § 88 Abs. 5 SächsHSFG der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten, einschließlich Berufungsverfahren, erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Abstimmung wird auch geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats dies beantragt.
- (6) Der Fakultätsrat kann in allen anderen als Berufungsangelegenheiten gemäß Grundordnung der Universität Leipzig seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über die Beteiligung an einer schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Dekan und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Ein Vertreter des Referats für Akademische Angelegenheiten (oder ein anderer Beauftragter) führt während der Fakultätsratssitzung Protokoll. Es muss den Tag und den Ort der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Beratungsgegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Es bedarf der Bestätigung in der folgenden Sitzung. Einwendungen können schriftlich oder während der Verhandlung dieses Tagesordnungspunktes vorgebracht werden. Schriftlich eingegangene Einwendungen werden vom Dekan verlesen. Über die Einwendungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Protokoll nebst Anlagen wird den Mitgliedern des Fakultätsrats in der Regel vor (spätestens mit) der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt und in einem internen Ordner elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Protokoll des öffentlichen Sitzungsteils wird für die Hochschullehrer in einem weiteren internen Ordner elektronisch hinterlegt.

Beide Ordner genügen den datenschutzrechtlichen Erfordernissen. Des Weiteren liegt das Protokoll im Referat Akademische Angelegenheiten zur Einsicht aus.

- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats können die Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Dekanat einsehen. In begründeten Ausnahmefällen, sofern dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Fakultätsrat erforderlich ist, können sie beim Dekan die Einsicht in Protokolle aus früheren Zeiten beantragen. Außerdem werden die Protokolle aller Sitzungen einer Wahlperiode in einem internen Ordner elektronisch hinterlegt, auf das die Mitglieder des Fakultätsrats zugreifen können.

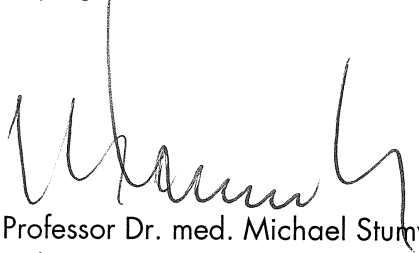
§ 13 Regelungen zur Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag möglich, soweit sie höherrangigem Recht nicht widersprechen. Sie werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Fakultätsratsbeschluss vom 18. November 2014 in Kraft.

Leipzig, den 18. November 2014



Professor Dr. med. Michael Stumvoll
Dekan

Anlage zur Beschlussvorlage

Universität Leipzig, Medizinische Fakultät, Liebigstraße 27 b, 04103 Leipzig

Beschlussvorlage zur Fakultätsratsitzung vom **xxxx**

| Beschlussvorlage zu TOP xx | | |
|--|--|--|
| | | ggf. Name/ verantwortlich/ Termine |
| Titel | | |
| Beschreibung des Sachverhalts | | |
| Empfehlung der Titelkommission, FoKo HK, PK o.a. (ggf.) | | |
| Beschluss des Dekanats (ggf.) | | |
| Beschlussvorlage(n): (1) xx ... (2) yy ... (3) zz ... | | |



FORSCHEN, LEHREN, HEILEN – AUS TRADITION FÜR INNOVATION

Mitglieder des Dekanats:
 Professor Dr. Michael Stumvoll,
 Vorsitzender/Dekan
 Professor Dr. Ingo Bechmann,
 Prodekan

Professor Dr. Jürgen Meixensberger,
 Studiendekan Humanmedizin
 Professor Dr. Holger Jakstat,
 Studiendekan Zahnmedizin
 Professor Dr. Peter Wiedemann

Sekretariat des Dekans:
 Telefon 0341 97-15930
 Telefax 0341 97-15939
 dekanat@medizin.uni-leipzig.de
 www.uni-leipzig.de/medizin